



## Patientenverfügung

### Empfehlungen des Kantonalen Ethik-Forums an die Institutionen im Gesundheitswesen im Kanton St.Gallen

#### Bei jedem Eintritt soll nach einer Patientenverfügung gefragt werden!

Das kantonale Ethik-Forum empfiehlt allen stationären Akut-Einrichtungen, dass bei Spital-eintritt jede urteilsfähige Person in geeigneter Form, das heisst in einem der Situation angepassten Zeitabschnitt und möglichst sachlich, nach einer Patientenverfügung gefragt wird; verantwortlich dafür ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Aber auch in Langzeit-Einrichtungen soll nach einer Patientenverfügung gefragt werden.

Das längst anerkannte Prinzip, dass letztendlich die zu behandelnde Person entscheidet, wie sie im Rahmen medizinischer Indikation behandelt werden und was sie lieber unterlassen sehen will, führt zwangsläufig dazu, dass das behandelnde Team den Willen dieser Person – wenn sie es denn will – erfahren muss. Der Entscheid, eine Patientenverfügung zu verfassen, muss aber immer freiwillig geschehen und darf nicht Bedingung für die Aufnahme in eine Behandlungs- oder Pflegeinstitution sein.

In der SAMW-Richtlinie "Patientenverfügungen" vom 19. Mai 2009 steht u.a. auf Seite 15 unter dem Titel "Umsetzung der Patientenverfügung":

*"Damit eine Patientenverfügung umgesetzt werden kann, muss ihr Vorhandensein dem Behandlungs- und Betreuungsteam bekannt sein. Patientenverfügungen sollen in die klinische Entscheidungsfindungsprozesse integriert werden. Dies bedeutet, dass urteilsfähige Patienten beim Eintritt in eine medizinische Einrichtung nach einer Patientenverfügung gefragt werden und das Vorhandensein im Patientendossier dokumentiert wird. Idealerweise wird die Patientenverfügung mit dem Patienten besprochen und auf ihre Aktualität hin überprüft. Bei einer Verlegung wird die Patientenverfügung dem Patienten mitgegeben. Ist der Patient nicht urteilsfähig, muss abgeklärt werden, ob er eine Patientenverfügung verfasst oder eine Vertreterperson eingesetzt hat. Dazu wird nach einem Ausweis über das Vorliegen einer Patientenverfügung gesucht oder Angehörige und der Hausarzt befragt... In einer Notfallsituation ist die Abklärung, ob eine Patientenverfügung verfasst wurde, nicht möglich. Die zur Lebensrettung oder zur Abwehr schwerer Folgeschädigungen unaufschiebbaren Massnahmen müssen sofort eingeleitet werden. Sobald die Patientenverfügung aber vorliegt, muss sie in die weitere Behandlung einbezogen werden."*

**Das Kantonale Ethik-Forum bittet die Verantwortlichen der Institutionen im Gesundheitswesen im Kanton St.Gallen, dass der Umgang mit den Patientenverfügungen, unter Berücksichtigung folgender Punkte geregelt wird:**

- Vorhandensein der Patientenverfügung wird bei Spitaleintritt erfragt (Verantwortlich: behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt)
- Vorhandensein der Patientenverfügung wird dokumentiert
- Patientenverfügung wird auf Aktualität und Umsetzbarkeit hin von einer Ärztin oder einem Arzt überprüft
- Falls notwendig erfolgt Gespräch und Anpassung mit Patientin oder Patient und der Angehörigen

Wir möchten noch auf die Stellungnahme der Nationalen Ethik-Kommission NEK hinweisen über die Grenzen der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen (siehe Stellungnahme NEK Nr. 17/2011, Seite 22 ff). Die NEK schreibt:



*Nach Ansicht der NEK ist es unstrittig, dass es Bereiche gibt, über die man in einer Patientenverfügung nicht verbindlich verfügen darf. So darf man z.B. weder strafbare Handlungen einfordern noch nicht indizierte, medizinisch-therapeutische Massnahmen beanspruchen, noch Massnahmen ablehnen, die eine schwere Verwahrlosung der Person oder unerträgliche Schmerzen verhindern sollen. Generell aber gilt, dass invasive Massnahmen, welche die körperliche oder psychische Integrität verletzen, immer abgelehnt werden dürfen. Von dieser Regel ausgenommen ist die Schmerzbekämpfung in ausserordentlichen Schmerzsituationen.*

Dr.med. Markus Betschart  
Kantonsarzt und  
Präsident des Kantonalen Ethik-Forums

Im November 2011